



Satzung

zur 9. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

der Stadt Elzach vom 16. April 2002, zuletzt geändert am 14. Dezember 2021
in der Fassung vom 12. Dezember 2023

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 12. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 16. April 2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 41 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

- | | | |
|-----|---|--------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m ³ Schmutzwasser | 3,04 € |
| (2) | Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Schmutzwasser | 1,18 € |
| (3) | Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m ³ Schmutzwasser | 1,86 € |
| (4) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m ² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche | 0,35 € |

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 3

§ 35 Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags,
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, 20. Dezember 2023

Roland Tibi
Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat dieser 8. Änderung der Abwassersatzung am 12.12.2023 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung vom 23. Juli 2019 am 20.12.2023 im Internet bereitgestellt und gilt daher mit der Bereitstellung als bekanntgemacht.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 20.12.2023 angezeigt.

Elzach, den 20.12.2023

Thomas Tränkle
Kaufmännische Betriebsleitung